Amt der Vorarlberger
Landesregierung

An alle Gemeindeverbände

Auskunft:
Jürgen Meusburger
T +43 5574 511 23312

Zahl: IIIc-211.00-46
Bregenz, am 29.09.2020

Betreff: Informationsschreiben September 2020
Beilage: Formular „Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sind seit 01.01.2020 auch von den Vorarlberger Gemeindeverbänden anzuwenden. Mit heutigem Schreiben möchten wir Sie über Empfehlungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) zur Umsetzung der VRV 2015, insbesondere zur Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, informieren.

Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 (VRV 2015)

In der VRV 2015 sind erstmals bundesweit einheitliche Bestimmungen zur Vermögensbewertung enthalten. Die dadurch erforderliche Anpassung der in den bestehenden Rechenwerken ausgewiesenen Vermögenswerte führte zu einer erheblichen Veränderung des bislang ausgewiesenen Reinvermögens der Gemeindeverbände.

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 bildet einen wesentlichen Bestandteil des künftig in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Nettovermögens. Daher wird in Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz gemäß § 38 VRV 2015 von Seiten der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Der Verbandsobmann hat die Eröffnungsbilanz nach § 38 VRV 2015 spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz ist unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

2. Eine Vorprüfung der Eröffnungsbilanz durch den Prüfungsausschuss ist im Vorarlberger Gemeindegesetz und der Gemeindeverbandsverordnung zwar nicht zwingend vorgesehen, wird jedoch empfohlen.

3. Zur Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sind der Verbandsversammlung zumindest folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen (siehe Druckprofil „Eröffnungsbilanz" in k5):

   - Vermögenshaushalt gem. Anlage 1c VRV 2015
   - Anlagenspiegel gem. Anlage 6g VRV 2015
   - Anlagenspiegel unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes

4. Zur Protokollierung der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz wird den Gemeindeverbänden beiliegendes Formular „Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 Gemeindeverbände" zur Verfügung gestellt. Das Formular ist auch auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter „Service für Gemeinden" abrufbar.

5. Die beschlossene Eröffnungsbilanz (Inhalt siehe Druckprofil „Eröffnungsbilanz" in k5 und unterfertigtes Formular „Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020") ist spätestens gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2020 in elektronischer Form (PDF) der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) zu übermitteln (gebarungskontrolle@vorarlberg.at).

6. Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung (erstmalige Beschlussfassung in der Verbandsversammlung) erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Jede Änderung der Eröffnungsbilanz ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.

Nachweis über Investitionsvorhaben

Gemäß § 73 Abs. 1 lit. a und § 78 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) i.V.m. § 7 Gemeindeverbandsverordnung ist dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Investitionsvorhaben beizulegen. Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die bereits bekanntgegebenen Empfehlungen zum Inhalt des Nachweises hinweisen, welche ebenfalls auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter „Service für Gemeinden" abrufbar sind. Bei der Erstellung des Nachweises ist insbesondere darauf zu achten, dass die Investitionsvorhaben einzeln mit ihren Investitionskosten (Mittelverwendungen) und Finanzierungskomponenten (Mittelaufbringungen) darzustellen sind.

Bei der Erfassung der Vorhaben ist beim Vorhabencode an der ersten Stelle folgende Gliederung zu beachten:

0 Keine Zuordnung zu Vorhaben
1 Investive Einzelvorhaben
2 Sonstige Investitionen

Voranschlagsvergleichsrechnungen – Begründung wesentlicher Abweichungen

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 VRV 2015 sind in der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung und die Finanzierungsrechnung die Unterschiede zwischen den Voranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Ein- und Auszahlungen darzustellen. Die wesentlichen Abweichungen sind zu begründen.

Empfehlung: In der Verbandsversammlung ist zu beschließen, ab welcher Höhe in der Voranschlagsvergleichsrechnung die „wesentlichen" Abweichungen zu begründen sind.

Festlegung Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

Gemäß § 14 VRV 2015 sind Sachverhalte die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen. Sachverhalte, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind nicht in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

Die VRV 2015 unterscheidet somit zwei unterschiedliche Stichtage.

1. Rechnungsabschlussstichtag: Dieser wird laut VRV 2015 mit 31.12. festgelegt.

2. Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses: Wird vom Gemeindeverband festgelegt und liegt nach dem Rechnungsabschlussstichtag.

Empfehlung: Der Verbandsobmann und der Verbandskassier (bzw. Leiter der Buchhaltung) haben den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses schriftlich festzulegen und in diesem auszuweisen. Alle werterhellenden Tatsachen, die dem Verband bis zu diesem Stichtag bekannt werden und vor dem Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) eingetreten sind, sind in den Rechnungsabschluss aufzunehmen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. (FH) Richard Peter